

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von peinlicher Frage

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch
Von peinlicher Frag.

LVI. Item / So der Argwon vnd Verdacht einer geklagten vnd verneinten Mißhandlung (als vor sieht) für bewiesen angenommen / oder bewiesen erkant würdet / so soll dem Ankläger / auff sein begern / alsdann ein Tag zu peinlicher Frag ernant werden.

*nichter
L. schaffen, ein abschreiben*

LVII. Item / So man dann den Gefangen peinlich fragen will / soll derselbig zuvor / in Gegenwartigkeit des Richters / zweyer des Gerichts / vnd des Gerichtschreibers / fleißiglich Zuredt gehalten werden / mit Worten / die nach Gelegenheit der Person vnd Sachen / zu weiter Erfahrung der Vbelthat oder Argwönigkeit / allerbast dienen mögen / auch mit bedrohung der Marter bespracht werden / ob er der beschuldigten Mißthat bekentlich sey oder nicht / was ihme solcher Mißthat halber betwußt sey / vnd was der alsdann bekent oder verneint / soll auffgeschriben werden.

**Auffführung der Vnschuld / vor der peinlichen
Frag zuermanen.**

LVIII. Item / So in dem sehtgemelten Falle der Beklagte die angezogene Vbelthat verneinet / so soll ihme alsdann fürgehalten werden / ob er anzeigen möge / daß er der aufgelegten Mißthat vnschuldig sey / Vnd man soll den Gefangen sonderlich erinnern / ob er möge weisen vnd anzeigen / daß er off die Zeit (als die angezogene Mißthat geschehen) bey Leuten / auch an Enden oder Drthen gewesen sey / dardurch verstanden werden möcht / daß er der verdachten Mißthat nicht gethon haben könnte / Vnd solche Erinnerung ist darumb noch / daß mancher auß Einfalt oder Schrecken nicht fürzuschlahen weiß / ob er gleich vnschuldig ist / wie er sich des außführen soll / vnd so der Gefangen berührter massen / oder mit andern dienstlichen Ursachen sein Vnschuld anzeigt / Solcher angezeigten Entschuldigung / sollen sich alsdann Vnsere Amptleut oder Richter /